

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Betreute Grundschule Theodor-Heuss e.V.“ und hat seinen Sitz in Kiel. Die Eintragung in das Vereinsregister wird beantragt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein sieht seine Aufgabe in der Betreuung und Förderung von Grundschulkindern in der unterrichtsfreien Zeit unter Berücksichtigung der kulturellen Herkunft. Hierzu werden geeignete Betreuungskräfte angestellt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
3. Aktive Mitglieder im Verein sind die natürlichen Personen, deren Kind bzw. Kinder die Schulkindbetreuung des Vereins besucht bzw. besuchen. Die Mitgliedschaft besteht pro Familie. Alle anderen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.
4. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

5. Die Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Belange des Vereins einzusetzen. Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden. Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist durch ordentliche Kündigung zum Ende des Schuljahres (31.07.) mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.
3. Eltern von Schülern, die die Schule verlassen, scheiden als Mitglieder aus, wenn sie nicht ausdrücklich ihre weitere Mitgliedschaft erklären. Wenn sie ihre Mitgliedschaft erklären, werden sie fördernde Mitglieder.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein Mitglied fortgesetzt gegen die Vereinsinteressen und/oder satzungsgemäße Bestimmungen verstößt.

§ 5 Beiträge

Für die Gestaltung des Vereinszwecks im Sinne dieser Satzung werden Beiträge erhoben. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Verwaltungsorgane des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der/die Vorsitzende des Vereins hat mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Wochen eines neuen Schuljahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt

das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann alternativ auch fristgemäß per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse versendet werden. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

3. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenzversammlung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn diese mit einfacher Mehrheit gefasst wurden und keine anderen Regelungen in dieser Satzung getroffen sind.
5. Die vorgesehene Tagesordnung soll aus der Einladung ersichtlich sein. Auf der Jahreshauptversammlung sind folgende Tagespunkte regelmäßig Gegenstand der Beratung und der Beschlussfassung:
 - a) Geschäftsbereich des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassenwarts
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Vorstandswahl
 - e) Wahl der Kassenprüfer (2)
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Am Anfang der Versammlung wird mit einfacher Mehrheit ein/e Protokollführer/in gewählt. Er/sie sowie ein (weiteres) Vorstandsmitglied unterschreibt das von ihm/ihr erstellte Protokoll.
7. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin bei einem/r Vereinsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einzureichen.

8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) Aufgaben des Vereins (Einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
 - b) Beitragsordnung (Einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
 - c) Satzungsänderungen (Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder)
 - d) Auflösung des Vereins (Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder)
9. Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jede Mitgliedsfamilie hat eine Stimme.
10. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
11. Die Mitgliederversammlung bestellt außerdem zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen und die die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten haben.
12. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beim ersten Vorsitzenden schriftlich beantragt hat, es die Vereinsinteressen erfordern oder der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem 3. Vorsitzenden und insgesamt höchstens fünf Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins haben kein passives Wahlrecht.
3. Vorstandssitzungen haben mindestens vierteljährlich stattzufinden.
4. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
5. Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus

Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
7. Dem Vorstand obliegen sämtliche Aufgaben, die für das laufende Geschäftsjahr von Belang sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - c. Finanzverwaltung, Buchführung
 - d. Beantragung von Finanzmitteln von der öffentlichen Hand
 - e. Umgang mit Behörden (Arbeitsamt, Finanzamt, Jugendamt, Sozialamt usw.)
 - f. Überwachung der Einhaltung der Verträge (Anstellungsverträge, Mietverträge, Betreuungsverträge, Förderverträge usw.)
8. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
9. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Jedes Mitglied des Vorstands erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG, soweit dies unter Berücksichtigung der Haushaltslage angemessen ist.

§ 9 Erstattung von Aufwendungen

1. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

2. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das bestehende Vermögen an den Schulverein der Theodor-Heuss-Schule Kiel-Hassee e. V., Kiel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zu.

Kiel, September 2024